



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Zustellungsurkunde
Heermann Abbruch GmbH
Messerschmidtstraße 4
48712 Gescher

12. August 2019

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

56.1-Ber-15778/2019-162
GefStoffV-Zul-Heermann

Auskunft erteilt:

Frau Berger

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5411

Telefax:

+49 (0)251 411-2525

Raum:

E-Mail:

dez56
@brms.nrw.de

Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung für Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten baulicher Anlagen oder Teilen davon, Bauten oder Fahrzeugen/Schiffen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten einschließlich der Nebenarbeiten

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Bezug: Ihr Antrag auf Zulassung vom 27.03.2019
Ihre Ergänzungsunterlagen vom 12.07.2019

48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Zulassungsbescheid

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Heermann,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

aufgrund Ihres vorgelegten Antrages auf Zulassung mit Datum vom 27.03.2019 wird die Heermann Abbruch GmbH, Messerschmidtstraße 4 in 48712 Gescher, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Heermann gemäß § 8 Abs. 8 i. V. mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der zurzeit gültigen Fassung, zur Durchführung von

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

sämtliche Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen/Schiffen

zugelassen.





Die Zulassung gilt widerruflich bis zum **12.08.2024**

II.

Diese Zulassung wird unter nachstehend aufgeführten **Nebenbestimmungen** gewährt:

1. Jede Änderung gegenüber Ihren Angaben unter Abschnitt V der Antragsunterlagen, die Zulassungsgrundlage sind, wie
 - Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderungen der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, der Vertretungsbefugnis, des Firmensitzes)
 - personelle Ausstattung (insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen)
 - sicherheitstechnisch wesentliche Ausstattung

ist der Zulassungsbehörde **mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.**

2. Als sachkundige Verantwortliche sind genannt:

Herr Mathias Heermann
Herr André Kloster

3. Als sachkundige Aufsichtsführende sind benannt:

Herr Maisad Burnic
Herr André Wissing
Herr Thomas Liemann
Herr Mathias Heermann
Herr Marco Heermann
Herr Mustafa Hortlu
Herr André Kloster

4. Als Gerätesachkundige sind genannt:

Herr Maisad Burnic
Herr André Kloster



5. In der Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung ist für die jeweilige einzelne Arbeitsstätte / Baustelle die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachzuweisen.
6. Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender aus dem Personenkreis gemäß Ziffer 3 einzusetzen. Dieser muss während der Arbeiten ständig auf der Baustelle anwesend sein.
7. Für jede Baustelle ist mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.
8. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
9. Mit den Arbeiten an der Sanierungsstelle darf erst begonnen werden, wenn die für das Vorhaben erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.
Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.
10. Jede wesentliche Änderung der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV den fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
11. In mindestens dreijährigem Abstand sind für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Entstauber, Industriestaubsauger und Geräte, die zur Entlüftung bzw. Unterdruckhaltung eingesetzt werden) bzw. die Raumluftfilteranlagen, die messtechnischen Nachweise nach VDI 3861 Bl. 2 zu erbringen, dass der Asbestfasergehalt in der ins Freie abgeleiteten Luft 1000 F/m^3 nicht überschreitet.
12. Beim Anmieten/Leasen zusätzlicher Geräte muss der Gerätesachkundige vom Verleiher in die Bedienung der geleasten/ gemieteten Geräte eingewiesen werden.



13. Zur Gerätereinigung ist ein geeigneter Schwarzbereich mit Schleusen einzurichten, in dem die Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Geräte erfolgt.

Sofern der Raum nicht auf dem Betriebshof eingerichtet wird, ist der Nachweis der Wartung durch einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma zu erbringen.

Die Schaffung eines geeigneten Schwarzbereiches zur Reinigung der Geräte auf der Baustelle ist in der Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 GefStoffV zu dokumentieren.

14. Die Weitergabe von mit dieser Zulassung erfassten Sanierungsarbeiten darf nur an ebenfalls nach § 8 Abs. 8 i. V. mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zugelassene Unternehmen erfolgen. Durch entsprechende Vertragsgestaltung ist sicherzustellen, dass die Nebenbestimmungen sinngemäß auch für das so beauftragte Unternehmen gelten.

15. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.

Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle durch einen Dolmetscher ständig sicherzustellen,

16. Die objektbezogenen Unterlagen, Arbeitszeitnachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

17. Vor Aufnahme der mit dieser Zulassung zugelassenen Arbeiten ist der Verbleib der anfallenden Abfälle der jeweils zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

III.

Hinweise:



1. Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen

- nach der Baustellenverordnung,
- nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 GefStoffV, die Verwendung von Asbest anzuzeigen,
- § 14 (1) GefStoffV, eine Betriebsanweisung dieser Anzeige beizufügen,
- § 14 (2) GefStoffV, eine objektbezogene Unterweisung durchzuführen und den
- Nachweis hierüber mindestens zwei Jahre aufzubewahren,
- Anhang I Nr. 2.4.4 GefStoffV, vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen,
- Anhang I Nr. 2.4.2 (3) GefStoffV, in Verb. mit dem Anhang "Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge" Teil 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Arbeitnehmer mit Asbest nur zu beschäftigen, wenn sie an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben und den Nachweis auf der Baustelle bereit zu halten.

2. Eine Verlängerung der befristeten Zulassung ist mit rechtzeitigem Antrag (ca. 3 Monate im Voraus) bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

IV.

Begründung:

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Unternehmens zu erteilen, wenn die Nachweise nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der GefStoffV im notwendigen Umfang vorgelegt wurden.



Mit Schreiben vom 27.03.2019 legten Sie mir Ihren Antrag auf Zulassung gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV vor.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der in Abschnitt II dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen gegeben sind. Eine Zulassung wird somit erteilt.

V. Antragsunterlagen

1. Antrag auf Zulassung vom 27.03.2019, Ergänzungen vom 12.07.2019
2. Sachkundenachweise der Verantwortlichen
3. Nachweise der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung
4. Betriebsanweisungen
5. Arbeitspläne

VI. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Begründung:

Für den Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV. NRW. S. 2011), in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.05.2003 (GV. NW.2003 S. 270), und gemäß der Tarifstelle 11.6.10 des zugehörigen Allgemeinen Gebührentarifes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

1.500,--€

(in Worten eintausendfünfhundert Euro)



festgesetzt.

Seite 7 von 8

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag bis spätestens zum **30.09.2019** auf das folgende Konto ein:

Empfänger: Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen
Bankverbindung: Landesbank Hessen- Thüringen (HeLaBa)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 683515
BIC: WELADEDXXX

Bitte vermerken Sie auf Ihrem Überweisungsträger unbedingt diese Zeichenfolge:

Verwendungszweck: **7331400000553930**
Datum des Bescheides: **12.08.2019**

Die zur Überweisung der o.g. Gebühr erforderlichen Angaben können auch dem beigefügten Datenblatt entnommen werden.

Gemäß der Tarifstelle 11.6.10 kann für den Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 75,-- bis 2000,-- € erhoben werden. In Anbetracht des wirtschaftlichen Vorteiles, der Bedeutung für Sie, sowie des Verwaltungsaufwandes, halte ich die Gebühr für angemessen und ausreichend.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der



jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen die Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung. Der ausgewiesene Betrag ist also trotz Klage zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Münster jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Münster beantragt werden. Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Sie sind schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in der oben genannten elektronischen Form zu stellen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Berger